

Stadt Weilheim

Bebauungsplan „Am Hochufer - Süd“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber

Stadt Weilheim i. OB
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i. OB

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Moosbauerweg 22
82515 Wolfratshausen

Wolfratshausen, 11.10.2018

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weilheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hochufer - Süd“ auf den Flurstücken 2797 und 2799/3 Gemarkung Weilheim, um dort den Bau von Doppel- und Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende saP sind:

- 2 Begehungen zur Fledermauskartierung 2018
- 5 Begehungen zur Reptilienkartierung 2018
- 1 Begehung zur Gebäudekontrolle 2018
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

Die Kartierungen wurden von Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim i. Obb. durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Anlagebedingte Wirkprozesse

Als direkte anlagebedingte Auswirkungen sind Bodenverlust und Zerstörung von Lebensraumstrukturen zu nennen.

2.2. Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingt wird es durch Baufahrzeuge zu Störungen durch Lärmemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung kommen. Das Risiko einer Tötung von Tieren erhöht sich geringfügig.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse bestehen vor allem in der Erhöhung des PKW-Verkehrs (Anlieger, Besucher). Dies führt zu höheren Lärm- und stofflichen Emissionen sowie Erschütterungen.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet besteht aus 2 Privatgrundstücken mit Wohngebäuden, Garagen und Gartenflächen. Die Grundstücke liegen in der Nähe des Bahnhofes, umgeben von Wohnhäusern und baumreicher Gartenvegetation.

Westlich liegen Teilflächen des Biotops Nr. 8132-0192 „Feldgehölze in Weilheim“. Sie werden von dem Vorhaben nicht direkt berührt.

3.1. Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

3.2. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Aufgrund des Lebensraumtyps („Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“) kann es lt. Arteninformation des LFU zu Vorkommen von Säugetieren (Fledermäuse) und Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse) kommen.

Fledermäuse

Es wurden zwei Transektenbegehungen zur Ausflugszeit durchgeführt. Die erste Begehung fand am 08.07.2018 statt, die zweite Begehung am 04.09.2018. Das Gelände wurde während der 45-minütigen Begehung mehrere Male durchstreift. Bei der Transektenbegehung wurden die Rufaufzeichnungen mit Batlogger M durchgeführt.

Zusätzlich wurde am 08.07.2018 ein Batlogger M für eine Nacht zur dauerhaften Erfassung aufgestellt. Die Position am Schwimmbecken wurde gewählt, da sich hier ein wenig Wasser befand und Fledermäuse der näheren Umgebung diese Bereiche aufsuchten, um zu trinken. Die Untersuchung wurde ab Sonnenuntergang um 21:13 begonnen und um 6 Uhr, ca. 30 min nach Sonnenaufgang, beendet.

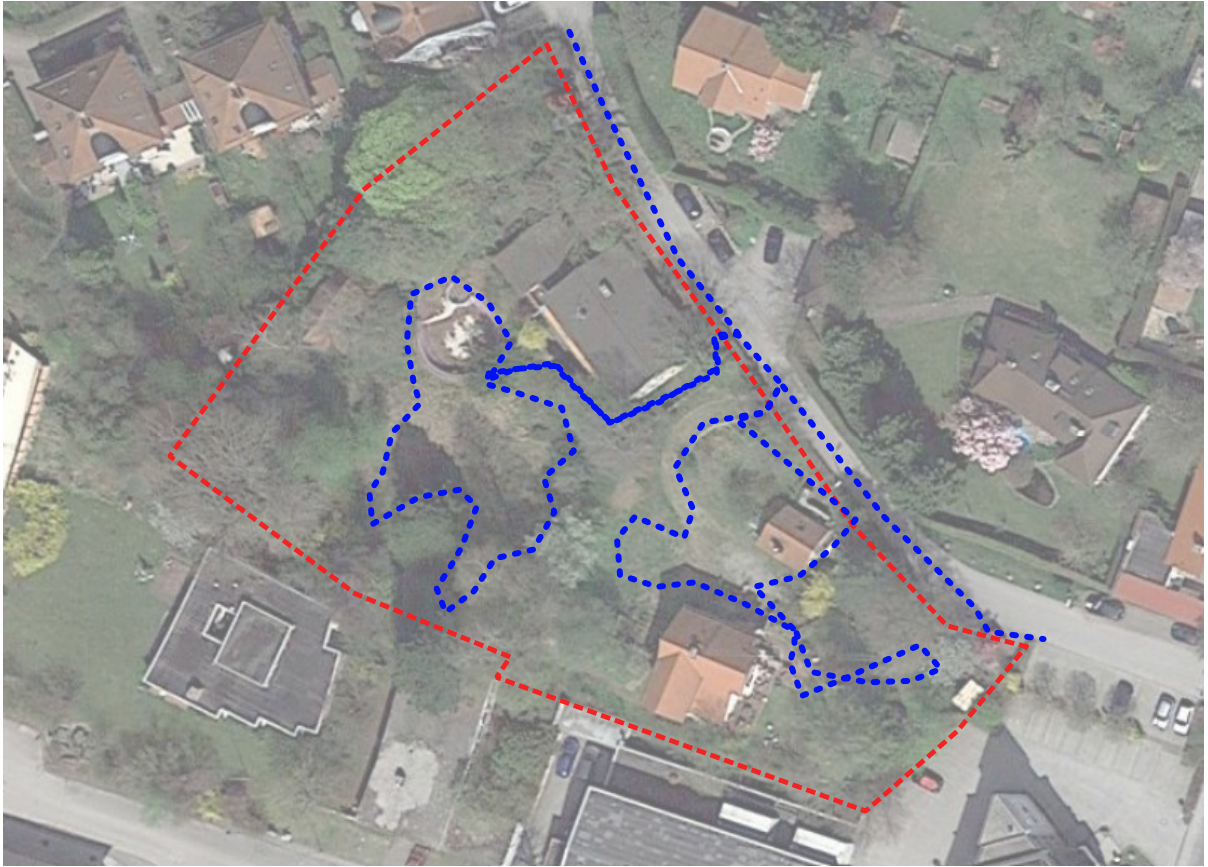


Abb. 1: Transsekte Fledermauskartierung

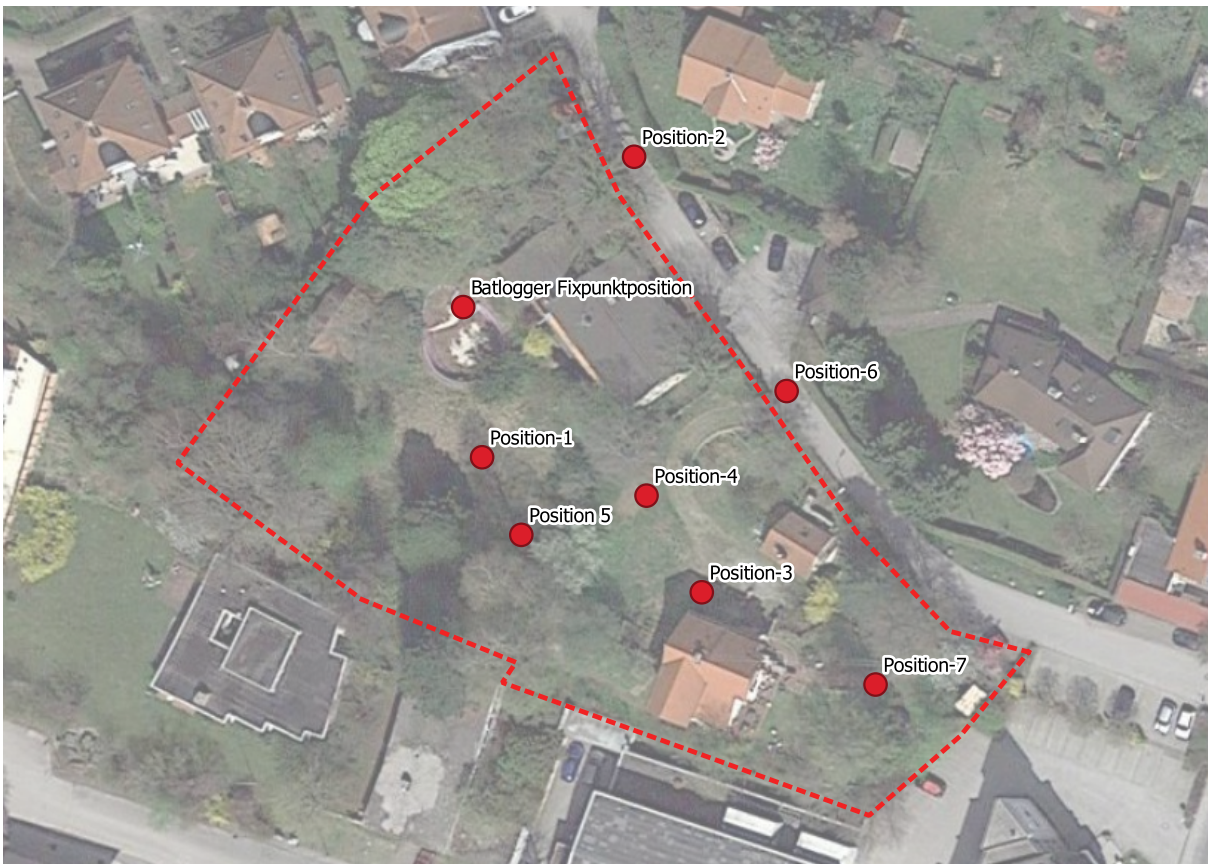


Abb. 2: Batloggerposition und Fundorte Fledermauskartierung

Bei der Transsektenbegehung wurden bis auf die Langohrfledermäuse (*Plecotus spec.*), *Myotis* „klein/mittel“ (*Myotis daubentonii*, *bechsteini*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) alle folgenden Fledermausarten gefunden. Die o.g. Arten wurden durch dauerhafte Rufaufzeichnung über eine Nacht festgestellt.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ	Fundort (Position)	Aufnahmen	Rufe
<i>Myotis mystacinus</i> , <i>brandtii</i>	Bartfledermäuse	*/2	V	g/u	1, 5, 6	41	1065
<i>Plecotus spec.</i>	Langohrfledermäuse	2/*	2/V	g/u		3	18
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	2, 6	1	12
<i>Myotis daubentonii</i> , <i>bechsteini</i>	<i>Myotis</i> „klein/mittel“	*/V	*/2			29	648
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	*	*	u	4, 5, 6	2	29
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	2	D	?		4	28
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	g	1, 2, 3, 4, 7	303	8957

Bei der Quartierssuche wurden vier potenzielle Quartiere für Fledermäuse gefunden: In der Garage von Haus-Nr. 7 gibt es zwei Zugänge zum Dachboden (nordseitig, ca. 3m Höhe) und am Hauptgebäude einen Zugang zum Dachkasten mit leichten Kratzspuren (südwestlich, ca. 6m Höhe). Da kein Zugang zum Dachboden gefunden wurde, konnten die Quartiere nicht auf ihre tatsächliche Nutzung untersucht werden.

An der Garage von Grundstück Haus-Nr. 3 gibt es geeignete Zugänge zum Bereich zwischen den Dachziegeln und der Dachunterverschalung (östlich, ca. 3m Höhe) und am Hauptgebäude am südlichen Giebel ein geeignetes Windbrett (ca. 6m Höhe). Im östlichen Bereich des Windbrettes wurden leichte Spuren von Körperfett gesehen.



Abb. 3: Fundorte potentieller Fledermausquartiere

In den zur Fällung vorgesehen Bäumen konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Obwohl auf Grund der Belaubung nicht alle Bereiche eingesehen werden konnten, ist ein Vorhandensein von Baumhöhlen aufgrund der Struktur unwahrscheinlich.

Reptilien, Amphibien

Die Kartierungsgänge für die Reptilien wurden entlang besonderer Strukturen, im Wesentlichen an sonnenexponierten Übergängen von Grasfluren zu Gebüsch und Böschungen, langsam abgesprochen. Zusätzlich wurden noch 16 Reptilienbretter ausgelegt. Zwischen Juli und September wurden 5 einstündige Gänge durchgeführt. Die Gänge erfolgten bei möglichst günstigen Wetterverhältnissen, sonnig mit nicht zu warmen Schattentemperaturen.

Bei keiner der Begehungen wurden Reptilien gefunden. Zudem ist die Fläche durch ihre schluchtartige Lage und die hohen Bäume für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) ungeeignet, da die Sonne nur kurze Abschnitte am Tag aufwärmen kann. Zauneidechsen benötigen aber mindestens 60% bis 70% direkte Sonneneinstrahlung, um Flächen anzunehmen.

Bei der letzten Begehung wurde lediglich ein Bergmolch in Landtracht unter einem der Reptilienbretter auf dem Grundstück Nr. 7 gefunden

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der festgestellten Amphibienarten

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	Anzahl	RL	BY	RL	D	EHZ
Triturus alpestris	Bergmolch	1	*	*	*	-	

3.2.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet werden aufgrund der Begehungen und Rufauswertung Quartiere von Zwergfledermaus und Bartfledermaus angenommen. Beide Arten sind unmittelbar nach Ihrer Ausflugzeit aufgenommen worden. Bei beiden Transektbegehungen wurden sie zuerst nahe des Gebäudes Nr. 7 festgestellt. Bei der nächtlichen Beobachtung wurden die Zwergfledermäuse auch zur Einflugzeit registriert. Daher kann man davon ausgehen, dass sich in dem Gebäude Haus-Nr. 7 oder in den umliegenden Bäumen ein Quartier von Zwerg- und Bartfledermäusen befindet. Es konnten mindestens 4 Zwergfledermäuse und eine Bartfledermaus gezählt werden. Daher ist bei den Zwergfledermäusen ein Gruppenquartier wahrscheinlich, bei der Bartfledermaus dagegen nur einzelne Hangplätze.

Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Gebäudeuntersuchung, die in allen Gebäuden potentielle Quartiere gefunden hat. An allen Quartieren wurden Spuren festgestellt, die auf eine sporadische Nutzung von Fledermäusen hinweisen, bis auf das Quartier in der Garage bei Haus-Nr. 7. Allerdings sind hier die Einflugsöffnungen so groß, dass bei einer geringen Frequentierung nicht zwangsläufig Spuren auftreten müssen. Alle gefundenen Quartiere sind nicht für strenge Winter geeignet. In milden Wintern lässt sich allerdings bei den zwei Quartieren des Grundstückes Nr. 7 nicht ausschließen, dass sie von den Zwergfledermäusen und/oder Raufhautfledermäusen genutzt werden.

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden wurden, stellt die Rodung der Bäume und der Abriß der Gebäude einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Durch die unter 4.2 genannten Maßnahmen:

- Sofortiges Aufhängen von 12 geeigneten Fledermauskästen an zu erhaltenen Bäumen, Fledermaustürmen oder Nachbargebäuden.
- Nach Fertigstellung des Neubaus sind die Fledermauskästen dort anzubringen, sofern nicht bauliche Lösungen in der Fassade vorgesehen sind (Einbausteine).

bleibt jedoch Anzahl der möglichen Quartiere erhalten und wird sogar erhöht. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Lässt der Grundstücksbesitzer während des Abrisses bzw. der Fällung eine fledermausfachkundige Person untersuchen, inwieweit die potentiellen Quartiere genutzt sind, sind die notwendigen Maßnahmen vom Ergebnis dieser Untersuchung abhängig.

Reptilien

In der Eingriffsfläche konnten keine Reptilien festgestellt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung wird hier also nicht erfüllt.

3.2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung des Jagdhabitats und benachbarter Lebensräume kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass die Fledermäuse das Gelände in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

Reptilien

In der Eingriffsfläche konnten keine Reptilien festgestellt werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird hier also nicht erfüllt.

3.2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Das Kollisionsrisiko mit den nachtaktiven Fledermäusen wird nicht erhöht.

Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch Abriss der Gebäude getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (d. h. in der Zeit zwischen 31. Oktober und 01. März). Vor Abbruch der Gebäude Haus-Nr. 7 sind auch im Winter die potentiellen Quartiere mittels Endoskop zu kontrollieren.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist also nicht von einem Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen.

Reptilien

In der Eingriffsfläche konnten keine Reptilien festgestellt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird hier also nicht erfüllt.

3.3. Bestand und Betroffenheit von Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Eine ordnungsgemäße Vogelbestandsaufnahme konnte jahreszeitlich bedingt nicht mehr durchgeführt werden. Neben einer Kontrolle auf Gebäude- und Gehölzbrüter werden Vorkommen der Arten daher aufgrund einer Potenzialeinschätzung abgeleitet: Gemäß der Arteninformation des LFU kann es zum Vorkommen folgender saP-relevanten Vogelarten kommen. Bei der Aufstellung wurden die Arten bereits aussortiert (abgeschichtet), die aufgrund der konkreten Bestandssituation nicht in Frage kommen (z.B. Höckerschwan):

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	RL BY	RL D	EHZ
Accipiter gentilis	Habicht	V		u
Accipiter nisus	Sperber			g
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s
Apus apus	Mauersegler	3		u
Asio otus	Waldohreule			u
Buteo buteo	Mäusebussard			g
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s
Carduelis flammea	Birkenzeisig			g
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g
Carpodacus erythrinus	Karminimpel	1		s
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	s
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g
Corvus monedula	Dohle	V		s
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			u
Falco tinnunculus	Turmfalke			g
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g
Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	u
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s
Lanius collurio	Neuntöter	V		g
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g
Otus scops	Zwergohreule	R	R	?
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u
Picus canus	Grauspecht	3	2	s
Picus viridis	Grünspecht			u
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s
Strix aluco	Waldkauz			g
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?
Tyto alba	Schleiereule	3		u

An den Gebäuden wurden keine Nester gefunden, ebenso keine Baumhöhlen. Allerdings sind die Bäume teilweise stark von Efeu bewachsen, was ein Vorkommen von Halbhöhlenbrütern wahrscheinlich macht

3.3.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da auf der Eingriffsfläche Brutplätze von Gehölzbrütern zu vermuten sind und somit Fortpflanzungsstätten zerstört werden, stellt die Rodung einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Um diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind die unter 4.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhängen von 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter vor der Brutzeit (Beginn 1. März)

Damit und da auch nach Durchführung der Baumaßnahmen ein ausreichendes Lebensraumangebot für die Vögel in den zu erhaltenden und umliegenden Bäumen vorhanden sein wird, bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.3.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von Brutplätzen in den zu erhaltenden Bäumen bzw. auf den Nachbargrundstücken kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und die betroffenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Insgesamt ist demnach nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.3.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch die Fällung der Bäume getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März)

Davon abgesehen kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu einem erhöhten Todes- und Verletzungsrisikos der Vögel, das über das übliche Lebensrisiko hinausgeht.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (d. h. in der Zeit zwischen 31. Oktober und 01. März). Vor Abbruch der Gebäude Haus-Nr. 7 sind auch im Winter die potentiellen Quartiere mittels Endoskop zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind sie zu verschließen. Sollten Wochenstuben oder Winterquartiere gefunden werden, muss gewartet werden, bis die Quartiere verlassen sind.

- Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März)

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Sofortiges Aufhängen von 12 Fledermauskästen (8 Flachkästen, 2 Rundkästen, 2 Rundkästen mit Mehrkammersystem) an zu erhaltenen Bäumen (v.a. Rundkästen), Fledermaustürmen oder Nachbargebäuden. Diese Quartiere müssen mindestens über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren bestehen bleiben, um den Fledermäusen die Übergänge zu den dauerhaften Quartieren am neuen Gebäude zu erleichtern. Fledermauskästen werden häufig schlecht angenommen, da die Fledermäuse die Kästen nicht entdecken oder sie die Kästen nicht als Quartiere erkennen. Pro festgestelltem Quartier müssen daher mindestens drei Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise bereitgestellt werden: Für das Garagenquartier von Grundstück Nr. 7 zwei Flach- und ein Rundkasten mit einem Mehrkammersystem, für das Quartier am Hauptgebäude von Grundstück Nr. 7 ein Flach- und zwei Rundkästen, für das Quartier am Garagenhäuschen von Grundstück Nr. 3 zwei Flach- und ein Rundkasten mit einem Mehrkammersystem, sowie für das Hauptgebäude drei Flachkästen.
- Nach Fertigstellung des Neubaus sind die Fledermauskästen dort in ähnlicher Höhe und Himmelsrichtung anzubringen, sofern nicht bauliche Lösungen in der Fassade vorgesehen sind (Einbausteine).
- Aufhängen von 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter vor der Brutzeit (Beginn 1. März).

Lässt der Grundstücksbesitzer während des Abrisses bzw. der Fällung eine Fledermausfachkundige Person untersuchen, inwieweit die potentiellen Quartiere genutzt sind, sind die notwendigen Maßnahmen vom Ergebnis dieser Untersuchung abhängig.

5. Fazit

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- * ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand kontinental

- s ungünstig/schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Grafiken

Alle: Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim in Obb.